

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung vom 18.01.2021 bis 22.01.2021 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
Es wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.			
2	Öffentlichkeit Schreiben vom		
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage vom xy.xy. bis xy.xy.xyxy gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
2			
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 18.01.2021 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB			
1	Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund Schreiben vom 05.02.2021		
	Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Rombach III“ sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Union 18“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Rombach III“ ist die CBB Holding AG in Liquidation. Die CBB Holding AG i. L. hat der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, Bergbau und Energie in NRW, mitgeteilt, dass sie nicht in der Lage ist, Auskünfte über die bergbaulichen Verhältnisse und Bergschadengefährdung zu erteilen, da ihr keine Unterlagen über den umgegangenen Bergbau vorliegen würden. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Union 18“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, Stüttgenweg 2, in 50935	Mit Anschreiben vom 18.01.2021 wurde die Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Union 18“ die heutige RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln, Stüttgenweg 2, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt und aufgefordert fristgerecht zum Entwurf des Bebauungsplanes	Der Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg wird gefolgt und die Begründung sowie die Hinweise auf der Planurkunde wie angeführt ergänzt.

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Köln. Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Materialien dokumentiert. Demnach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.</p> <p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer/Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer /Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer /Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer/Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer/Feldeseigentümer zu regeln.</p> <p>Ferner ist der Planungs-/Vorhabenbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63 – 2000-1 - ) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Scheider &amp; Thiele, 1965) betrachtet. Oberes Stockwerk 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p><u>Folgendes sollte daher berücksichtigt werden:</u></p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungs-/Vorhabengebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 kin 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6, in 50126 Bergheim, zu stellen.</p>	<p>Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven, Stellung zu nehmen. Die beteiligte RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung reichte dazu keine Stellungnahme ein.</p> <p>Das Stadtgebiet von Erkelenz liegt über und im Nahbereich von mit Steinkohle vergebenen Berechtsame. Mit Anschreiben vom 18.01.2021 wurde die Eigentümerin der für die im Revier auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern handelnde EBV GmbH, Myhler Straße 83, 41836 Hückelhoven gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt und aufgefordert fristgerecht zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven Stellung zu nehmen. Mit Schreiben vom 08.02.2021 weist die EBV GmbH darauf hin, dass das angefragte Objekt außerhalb deren Berechtsame läge, und keine Zuständigkeit bestehen würde.</p> <p>Der im Verfahren beteiligte Erftverband, Postfach 1320, 50103 Bergheim informierte nach der Aufforderung vom 18.01.2021 am 09.02.2021 darüber, dass kein Messstellen u. ä. betroffen wären und keine Bedenken oder zum Verfahren bestehen. Eine Aussage zu Grundwasserdaten erfolgte nicht. Die in der Begründung verwendeten Daten wurden dem Grundwassergleichenplan (Stand: Oktober 2019) der Erftverbandes entnommen.</p> <p>Die mit dem Bergbau verbundenen Gegebenheiten wurden in der Begründung und dem Umweltbericht bereits berücksichtigt und ein Hinweis aufgenommen. Dieser wird, unter Bezugnahme auf die vorliegenden Stellungnahmen, wie folgt ergänzt:</p> <p><b>Grundwasser</b> Das Plangebiet liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Union 18“ und ist damit von Sumpfungmaßnahmen der durch den Braunkohlenbergbau bedingten Grundwasserabsenkung betroffen.</p>	

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen.</p>	
2	<p>Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Niederrhein, Breitenbachstr. 90, 41065 Mönchengladbach Schreiben vom 28.01.2021</p>		
	<p>Der Bebauungsplan Nr. XII/3 liegt im Bereich der L 366 im Abschnitt 7, in der Ortschaft Bellinghoven. Die als Anhang angefügten allgemeinen Forderungen sind zu beachten.</p> <p>Es bestehen vom Grundsatz hier keine Bedenken.</p> <p>Ich weise jedoch darauf hin, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Außerdem wird auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen.</p>	<p>Mit Realisierung Bebauungsplanes BBP Nr. XII/3 "Am Liesenfeld", Erkelenz-Bellinghoven sind keine immissionsrechtlich relevanten Auswirkungen bekannt oder erkennbar. Die Überplanung des Gebäudebestandes und Erweiterung der baulichen Nutzung erfolgt unter Achtung schallschützender Vorgaben, innerhalb eines Bereiches, indem aktive schallschützende Maßnahmen hinsichtlich der Gebietsgröße nicht umzusetzen wären. Das neue Baugebiet liegt eingebettet innerhalb der bereits bebauten Ortslage. Zur Landstraße hin besteht ein Mindestabstand von rd. 126 m Abstand, der Bereich liegt westlich mit der Hauptwindrichtung, die Ausrichtung der Ruhezone erfolgen in einer der L 366 abgewandten Nord/Süd Richtung. Die Bauausführung erfolgt in den üblichen Mindeststandards der Materialausführung, worüber bereits schalldämmende Eigenschaften von mind. R`w, res 25 dB erreicht werden.</p>	<p>Die Stellungnahme Landesbetrieb Straßenbau NRW wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	<p><b>Allgemeine Forderungen Landesstraßen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ein Hinweis auf die Anbaubeschränkungszone der Landesstraße gem. § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW (Str WG NRW) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzone in den Plan wird empfohlen.</li> <li>2. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße (Anbaubeschränkungszone § 25 StrWG NRW)             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. Gefährden oder beeinträchtigen.</li> <li>b) Sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücke und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.</li> <li>c) Bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Landesstraße einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.</li> </ol> </li> <li>3. In einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße dürfen gemäß § 28 (1) StrWG NRW Anlagen der Außenwerbung nicht errichtet werden. Im Übrigen stehen sie den baulichen Anlagen des § 25 und § 27 StrWG NRW gleich.</li> </ol>	<p>Über die Straße ist bereits das nördlich anschließende Baugebiet XII/2 Am Liesenfeld“ erschlossen. Ein Konflikt aufgrund nutzungsbedingter Emissionen durch die Nutzung der im Osten verlaufenden L 377 ist für dieses Baugebiet bisher nicht bekannt, sodass von den in der Bauausführung und Konzeption der vorliegenden Planung bereits umgesetzten schallmindernden Maßnahmen hier als nicht erforderlich eingeschätzt wird. Im Rahmen des Monitoring ist es vorgesehen, diese hinsichtlich der Ausgangssituation unter den angegebenen Aspekten regelmäßig zu überprüfen.</p> <p><b>Allgemeine Forderungen Landesstraßen</b></p> <p>Die im Anhang „Allgemeinen Forderungen Landstraßen“ angeführten Auflagen beziehen sich auf Baugebiete deren nächstgelegenen Baufenster in einem vom äußeren Rand der L 366 gemessen 20m bzw. 40m Abstand verortet sind. Das im Verfahren stehende Baugebiet befindet sich in einem Abstand von rd. 126m zur äußeren Straßenrand der L 366, ein direkter Anschluss ist nicht geplant, die Zulässigkeit von Werbeanlagen in allgemeinen Wohngebieten (WA) würden über die BauO NRW geregelt, die Eingrünung und Einfriedung der einzelnen Grundstücke wird bereits über die textlichen Festsetzungen geregelt, sodass die angeführten Prüfvorgaben für das Plangebiet nicht greifen.</p>	
--	--	--	--

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Sicht- und Lärmschutzwälle – sowie Wände bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>4. Bauliche Anlagen, welche über neue Zufahrten und Zugänge an die freie Strecke der Landesstraße angeschlossen werden oder bestehende Zufahrten geändert werden, bedürfen der Zustimmung der Straßenbauverwaltung.</li> <li>5. Das Plangebiet des Bauleitplanes ist zur Landesstraße hin lückenlos und dauerhaft einzufriedigen.</li> <li>6. Die Entwässerung der Landesstraße ist sicherzustellen.</li> <li>7. Bei Kreuzungen der Landesstraße durch Versorgungsleitungen ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.</li> <li>8. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die Anbaubeschränkungszone hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der Landesstraße beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.</li> <li>9. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde/Stadt.</li> </ol>		
3.	<p>LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endenicher Str. 133, 53115 Bonn Schreiben vom 16.02.2021</p>		
	<p>Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalsschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.</p> <p>Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.</p>	<p>Aufgrund der Vorkenntnisse über die Stadthistorie ist die Existenz archäologischer Bodenfunde nicht auszuschließen, so dass bei Erdarbeiten archäologische Bodenfunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit zutage treten könnten (Zufallsfunde). Der Hinweis zum Umgang mit Zufallsfunden gemäß der §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz DSchG NRW und auf die erlaubnispflichtigen Maßnahmen bei Zufallsfunden sind bereits in der Begründung und der Planurkunde vorhanden.</p>	<p>Die Stellungnahme des LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, wird zur Kenntnis genommen.</p>
4.	<p>Kreis Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung, Planung, Mobilität und Klimaschutz, Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg</p>		

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Schreiben vom 16.02.2021		
	<p>Das Gesundheitsamt, die Untere Immissionsschutzbehörde, die Untere Bodenschutzbehörde, die Untere Naturschutzbehörde sowie die Untere Wasserbehörde nehmen wie folgt Stellung:</p> <p><u>Gesundheitsamt:</u></p> <p>Aus amtsärztlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist. Der Grundwasserschutz muss gewährleistet sein.</p> <p><u>Untere Immissionsschutzbehörde:</u></p> <p>Seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde werden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Es wird jedoch darum gebeten, folgenden Hinweis in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen:</p> <p>I. Haustechnische Anlagen</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken hat unter Beachtung des „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz – LAI (<a href="http://www.lai-immissionsschutz.de">www.lai-immissionsschutz.de</a>) zu erfolgen.</p>	<p><u>Gesundheitsamt:</u></p> <p>Der Bebauungsplan überplant einen bereits bebauten Bereich. Es liegen keine Erkenntnisse und Verdachtsmomente bezüglich Konfliktsituationen im Bereich der Luftreinheit oder Informationen vor, die eine gesundheitliche Beeinträchtigung der an der Straße Am Liesenfeld ansässigen Wohnbevölkerung besorgen lassen.</p> <p><u>Untere Immissionsschutzbehörde:</u></p> <p>Der „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz, Stand 28.08.2013, dient der Anwendung der TA-Lärm und soll die unteren Immissionsschutzbehörden bei der Einzelfallbeurteilung von Geräuscheinwirkungen durch Klimageräte, Kühlgeräte, Lüftungsgeräte, Luft-Wärmepumpen und Mini-Blockheizkraftwerke unterstützen. Immissionsschutzrechtlich sind Klima-, Kühl-, Lüftungsgeräte, Luft- und Wärmepumpen sowie Mini-Blockheizkraftwerke Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG, in Wohngebieten betrieben handelt es sich in der Regel immissionsschutzrechtlich um nichtgenehmigungspflichtige Anlagen, die den Anforderungen des § 22 Abs. 1 BImSchG unterliegen. Demnach dürfen diese Anlagen nur so errichtet und betrieben werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhin-</p>	<p><u>Gesundheitsamt:</u></p> <p>Die Stellungnahme des Gesundheitsamtes wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Untere Immissionsschutzbehörde:</u></p> <p>Der Anregung der Unteren Immissionsschutzbehörde wird nicht gefolgt.</p>

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p><b>Untere Bodenschutzbehörde:</b></p> <p>Gegen den Bebauungsplan bestehen aus Sicht des Bodenschutzes und aus altlastentechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p><b>Untere Naturschutzbehörde:</b></p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb der Ortslage Bellinghoven. Es wird jedoch auf die Winterlinde am Missionskreuz am Ostende des Flurstückes 338, auf der Grenze zum nördlich gelegenen Flurstück 122, verwiesen, welche gem. ordnungsbehördlichen Verordnung über die Sicherung und Erhaltung von Naturdenkmälern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile von 2001 als Naturdenkmal (1/4) festgesetzt ist. Im Rahmen der Umsetzung darf die Linde nicht beschädigt oder entnommen werden, ihr Wurzelbereich ist zu schützen und darf nicht versiegelt werden.</p>	<p>dert, unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die Pflichten der Betreiber dieser Anlagen sind gesetzlich geregelt. Im Einzelfall kann die zuständige Behörde nach § 24 Abs. 2 BImSchG die zur Durchführung des § 22 BImSchG erforderlichen Anordnungen treffen oder soll den Betrieb nach § 25 Abs. 2 BImSchG untersagen. Der „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ hat keinen bindenden Charakter als Rechtsnorm bzw. normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift, eine Anwendbarkeit in der Bauleitplanung ist nicht ersichtlich.</p> <p><b>Untere Bodenschutzbehörde:</b></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Untere Naturschutzbehörde:</b></p> <p>Zum Schutz und Erhalt des Standortes der in direkter Nähe zur nördliche Bebauungsgrenze vorhandenen Naturdenkmals (ND 4/I, hier: Winterlinde) erfolgt die Aufnahme einer Maßnahmenflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB in das Plangebiet, zum Schutz und Erhalt des in das Plangebiet hineinragenden Traufkronen- und Wurzelbereiches erfolgt die Anpassung der Festsetzungen und ein Hinweis in der Begründung und der Planurkunde:</p> <p><b>Naturdenkmäler</b></p> <p>Zum Schutz der auf Flurstück 122, Flur 30, Gemarkung Erkelenz als Naturdenkmal (4/I) festgesetzten Winterlinder (<i>tilia cordata</i>) ist der Wurzelbereich unverriegelt zu belassen.</p> <p>Zum Erhalt des Naturdenkmals sind die gemäß § 28</p>	<p><b>Untere Bodenschutzbehörde:</b></p> <p>Die Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Untere Naturschutzbehörde:</b></p> <p>Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen. Zum Schutz des Naturdenkmals werden eine naturdenkmalschützende Festsetzung und ein Hinweis in der Begründung und der Planurkunde aufgenommen.</p>

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Die artenschutzfachlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind entsprechend des Gutachtens des Büros Straube, Stand November 2020, umzusetzen.</p> <p>Das bilanzierte ökologische Defizit in Höhe von 1.130 Punkten wurde auf dem Ökokonto der Stadt Erkelenz verbucht, jedoch nicht auf der in der Begründung genannten Fläche (Venrath/10/138), da diese Fläche bereits ausgebucht ist. Stattdessen wurde das Defizit auf die Fläche „Überschuss aus B-Plan Oerather Mühlenfeld-Süd“ übertragen. Bei Änderungen wird um Mitteilung gebeten.</p> <p><b>Untere Wasserbehörde:</b> Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die Entwässerungskonzeption keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Des Weiteren wird darum gebeten, folgende Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>Einbau von RCL: Für den Fall, dass bei der Ausführung von Erd- und Wegearbeiten Recyclingbaustoffe verwendet werden sollen, ist rechtzeitig vor Einbau dieser Baustoffe beim Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Auskünfte hierzu erhalten Sie beim Landrat des Kreise Heinsberg – Untere Wasserbehörde unter der Tel.: 02452/13-6145 und – 6158.</p>	<p>BNatSchG i. V. m. den in der ordnungsbehördlichen Verordnung des Kreises Heinsberg erlassenen Maßnahmen und Vorgaben, zu beachten. Die in der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sowie Maßnahme zur Schadensbegrenzung in der RAS-LP 4 getroffenen Handlungsvorgaben sind im Rahmen der Bauabwicklung zu beachten und umzusetzen. Zum Traufkronenschutz ist die Maßnahmenfläche während der Baumaßnahmen mit einem Bauzaun fest einzuzäunen.</p> <p>Sollte im Rahmen der mit der Kompensation verbundenen Maßnahmen eine Änderung erforderlich sein, erfolgt dies über das zuständige Fachamt der Stadt Erkelenz in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde.</p> <p><b>Untere Wasserbehörde:</b></p> <p>Einbau von RCL Die Regelung zur Verwendung von RCL Stoffen bei Erd- und Wegearbeiten ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Der Bebauungsplan setzt lediglich die Flächen für den Verkehr fest, nicht aber die Bauausführung. Die Einholung einer Wasserrechtlichen Erlaubnis für den Fall des Einbaues solcher Stoffe erfolgt durch das ausführende Fachamt der</p>	<p><b>Untere Wasserbehörde:</b></p> <p>Einbau von RCL und Geothermie Der Hinweis zur Verwendung von RCL sowie der Hinweis zur Geothermie werden in die Begründung zum Bebauungsplan übernommen, und an die zuständigen Fachämter weitergeleitet.</p>

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag						
	<p>Geothermie: Für die Errichtung von Wärmepumpenanlage bzw. Erdwärmesonden ist beim Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Auskünfte hierzu erhalten Sie beim Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Wasserbehörde – unter der Tel.: 02452/13-6119.</p> <p>Die Stellungnahme der <u>Brandschutzdienststelle</u> füge ich als Anlage bei:</p> <p><b><u>Brandschutz:</u></b></p> <p>Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind.</p> <p>1. Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich:</p> <table data-bbox="360 1129 927 1203"> <tr> <td>a. offene Wohngebiete</td> <td>120 m - 140 m</td> </tr> <tr> <td>b. geschlossene Wohngebiete</td> <td>100 m - 120 m</td> </tr> <tr> <td>c. sonstige Gebiete</td> <td>ca. 80 m</td> </tr> </table> <p>Es wird auf das Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung – verwiesen. Dort ist der Hydrantenabstand nun allgemein mit „meist unter 150 m“ angegeben. Dort findet sich in Teil 1 des W 400 auch eine eindeutige, fordernde Formulierung: „Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser ... leicht möglich ist.“</p>	a. offene Wohngebiete	120 m - 140 m	b. geschlossene Wohngebiete	100 m - 120 m	c. sonstige Gebiete	ca. 80 m	<p>Stadt Erkelenz.</p> <p>Geothermie Die Regelung zum Einbau von Wärmepumpenanlagen bzw. Erdwärmesonden ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Der Bebauungsplan setzt überbaubare Flächen fest, nicht aber die Art der Energiegewinnung in der Bauausführung. Die Einholung einer Wasserrechtlichen Erlaubnis für den Fall der Nutzung der angeführten Anlagen erfolgt in eigener Verantwortung durch die Eigentümer.</p> <p><b>Brandschutz</b></p> <p>Der Planbereich des Bebauungsplanes Nr. III/2 „Kauler Weg“, Erkelenz-Matzerath befindet sich in einem bereits bebauten Ortsteil, in dem Ver- und Entsorgungsanlagen sowie auch die Löschwasserversorgung sichergestellt ist. Der Hinweis zu Hydranten und Löschwasserabnahmestellen in Neubaugebieten, gemäß Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung – wird an das zuständige Fachamt weitergeleitet.</p>	<p><b>Brandschutz</b></p> <p>Die Hinweise der Brandschutzdienststelle werden zur Kenntnis genommen.</p>
a. offene Wohngebiete	120 m - 140 m								
b. geschlossene Wohngebiete	100 m - 120 m								
c. sonstige Gebiete	ca. 80 m								

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der auf der nächsten Seite angeführten Tabellen								
<b>Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung</b>								
Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD)  Gewerbe-gebiete (GE)	Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)			Industrie-gebiete (GI)		
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-		
Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 -2,4	-		
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9		
<b>Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung</b>	m³/h	m³/h		m³/h		m³/h		
klein	24	48		96		96		
mittel	48	96		96		192		

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

groß	96	96	192	192	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
3.	Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist.					
4.	Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen.					
	Die Zufahrt ist gemäß § 5 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung muss der Musterrichtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFI Fw) inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen entsprechen.					
	Kurvenradien sind entsprechend zu beachten.					
	Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.					
5.	Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,90 m x 1,20 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrebewegungsflächen hin auszu-richten (§§ 14 und 37 BauO NRW).					
6.	An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von tragbaren Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 14 BauO NRW).					
7.	Für evt. Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem.VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenträume) sicherstellen.					

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>8. Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u. a. auch als „Generationenhaus/ altersgerechtes oder seniorengerechtes Wohnen“ betitelt.</p> <p>In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demo-graphischen Wandels auf Folgendes hin:</p> <p>Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen.</p> <p>Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.</p>		
<b>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom xy.xy.xyxy gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</b>			
1			
2			